

**VERTEILUNGSPLAN  
für das Aufkommen aus den Vergütungsansprüchen  
gemäß §§ 45a, 49, 60h UrhG  
in der Fassung vom 08. November 2018<sup>1</sup>**

Die Vergütungsansprüche

- aus dem Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht Erwerbszwecken dienender Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diese der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist gem. § 94 IV i.V.m. § 45a UrhG,
- für die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Thagesfragen betreffen gem. § 94 IV i.V.m. § 49 I UrhG
- gemäß § 60 UrhG für Nutzungen nach Maßgabe des Unterabschnitts 4 – gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen der §§ 60a-60g UrhG, soweit die Nutzungen nicht vergütungsfrei sind

werden dem Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gem. § 54 UrhG zugeschlagen und entsprechend dem Verteilungsplan für dieses Aufkommen vom 07. März 1988 in der jeweils gültigen Fassung zugeschlagen.

---

<sup>1</sup> Mit dem Verteilungsplan vom 8.11.2018 erfolgte die Streichung der Vergütungsansprüche nach § 52a und § 52b UrhG als Konsequenz aus dem Urheberrechtswissenschaftsgesetz. Die Vorschriften wurden weitgehend gleichlautend in die Regelungen der §§ 60a-60g UrhG übernommen.